

Europäische Rechtsakademie
Online-Workshop für Richter und Staatsanwälte
Das Wasserrecht der Europäischen Union
Dienstag, 25. Mai 2023, 09:05 bis 10:30 Uhr

Vors. Richter Dr. Matthias Keller
Verwaltungsgericht Aachen

**Welche Rolle spielen nationale Richter bei
Rechtsstreitigkeiten im Bereich der
Gewässerverunreinigung?**

- Vorabentscheidungsersuchen

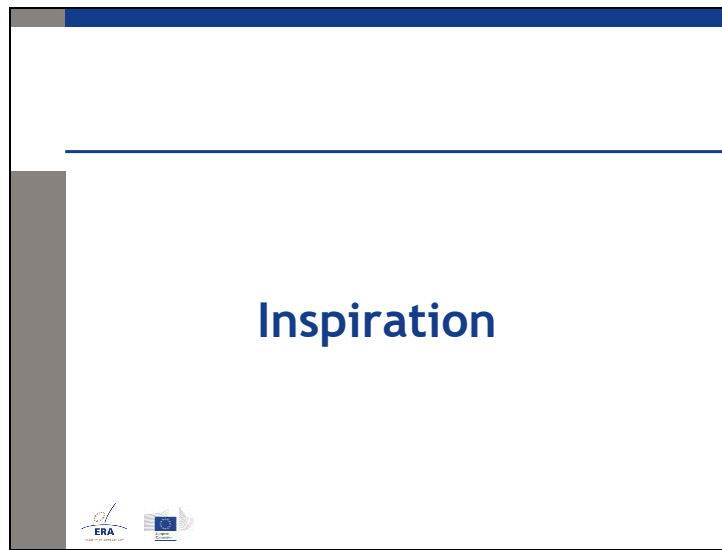


Inhalt:

- Inspiration
- Rolle des einzelstaatlichen Gerichts
- Vorabentscheidungsverfahren
- Praktische Hinweise
- Gerichtszugang in Wasserrechtsangelegenheiten









Ulpian (223 n. Chr. ermordet)
(Ulpianus, libro 68 ad edictum, D. 43, 13, 1 pr.)

Der Prätor sagt:
„Im öffentlichen Fluss oder an seinem Ufer,
etwas zu tun oder einzubringen,
was den Lauf des Wassers gegenüber letztem Sommer ändert,
verbiete ich.

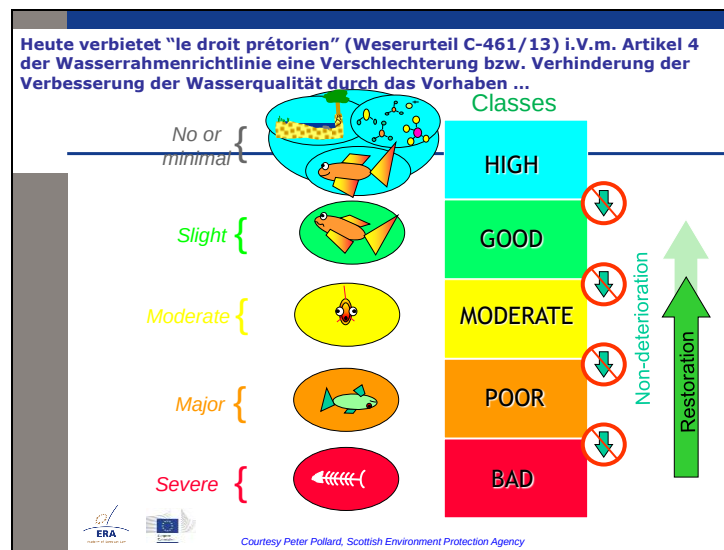
Ait praetor:
In flumine publico inve ripa eius facere aut in id flumen ripamve eius
immittere, quo aliter aqua fluat, quam priore aestate fluxit,
veto.

Interessant:
Gerichtszugang: Popularklage !
“Hoc interdictum cuivis ex populo competit, (...)
(cf. D. 43,13,1,9)



Jeder Kulturkreis muss Wege finden, mit Wasserverunreinigungen umzugehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, den Lauf des Wassers aufrecht zu halten. Zu Zeiten Ulpians wurde der Umgang mit Wasserverunreinigung in verständlicher und klarer Weise geregelt. Der Gerichtszugang zu diesem Verbot stand damals jedermann offen und konnte im Prinzip von jedermann auch durchgesetzt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Entwicklungspfade Roms sind in Deutschland und Österreich nicht so präsent wie beispielsweise in Spanien, da im deutschsprachigen Raum der Fokus relativ schnell auf den Eigentumsrechten lag.



Die Grafik ist vom schottischen Umweltamt. Die WRRL stellt zwei Anforderungen, nämlich das Verbesserungsgebot (= Verbot die Verbesserung zu Verhindern) und das Verschlechterungsverbot. Sobald eine Gefahr der Verschlechterung besteht, wird das Verschlechterungsverbot aktiviert.

Breaking News: Umweltskandal Rappenalpbach (Südlich von Oberstdorf):
Kanalisierung eines Wildbachs im FFH-Gebiet!
 Ausführende Alpgenossenschaft: „Das war eine mit einem Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) abgesprochene Maßnahme zur Beseitigung der Unwetterschäden nach einem Starkregenereignis im August 2022.“
 BayVGH, Kostenbeschluss vom 18. Januar 2023 – 8 CS 22.2580, juris:
Behörde hat treuwidrig gehandelt („venire contra factum proprium“)!



Credit: BR 24

Ulpianus, libro 68 ad edictum, D. 43, 12, 1.8: Si fossa manu facta sit, per quam fluit publicum flumen, nihilo minus publica fit: et ideo si quid ibi fiat, in flumine publico factum videtur.





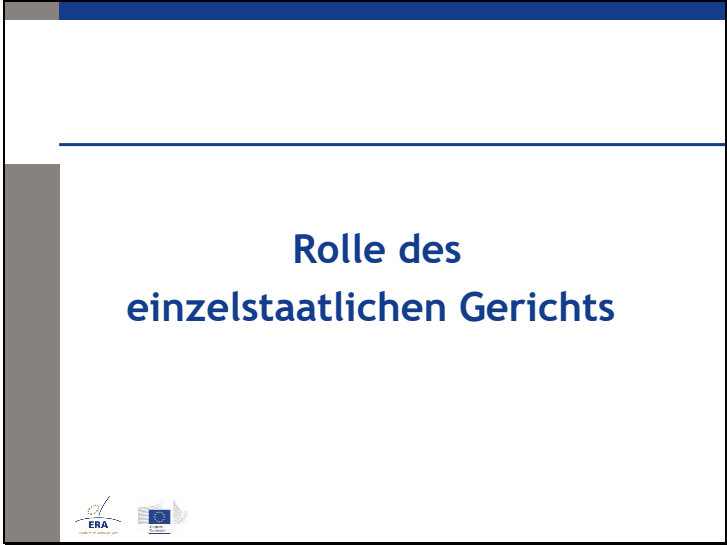
Credit: BR 24

Ergo:
Es wird sicherlich noch ein wasserrechtliches und strafrechtliches Nachspiel geben ...



Credit: BR/Scheule

Die Folie zeigt einen aktuellen österreichischen Umweltskandal. Auf dem linken Bild ist noch der Ursprungsverlauf des Baches zu erkennen. Der Bach hätte nach einem Hochwasserereignis aufgeräumt werden sollen, stattdessen wurde aber alles zerstört und ein Art Kanal errichtet. Zwar hatte die Alpgenossenschaft das „grüne Licht“ des Landratsamts bekommen, dabei handelte es sich aber keinesfalls um eine Genehmigung. Es bleibt derzeit offen, ob und inwiefern wieder renaturiert werden kann und ob es strafrechtliches Nachspiel geben wird.



Rolle des einzelstaatlichen Gerichts



**Das einzelstaatliche Gericht ist
das „ordentliche Unionsgericht“.**

Vgl. EuGH (Plenum), Gutachten 1/09 v. 8. März 2011 (eigenes Patentgerichtssystem unzulässig) Rn. 80.



Paris 2010- Le penseur CC BY-SA 2.0.Credit:
Daniel Stockman-Flickr: Paris 2010 Day 3-9

Warum?



Der nationale Richter spielt eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des EU-Rechts. Da Fälle bei nationalen Richtern enden, können jene auch als EU-Richter bezeichnet werden („The one and only EU-Judges“). Als Mitgliedstaat ist jedes Land verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das EU-Recht innerhalb seiner Grenzen wirksam umgesetzt und durchgesetzt wird. Die nationalen Richter haben für die Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in ihren nationalen Gerichten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des EU-Rechts eine hohe Bedeutung. Die Struktur der EU beruht auf enger Kooperation von einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH.

Die EU Rechtsordnung beruht ...
...auf einer engen Kooperation zwischen einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH
(„Rechtsschutzverbund“)

Art. 19 (1) Unterabs. 1 EUV

„Der Gerichtshof der Europäischen Union (...)
sichert die Wahrung des Rechts
bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.“

Aber: Die Gerichtszuständigkeit des EuGH ist auf die in den Verträgen
bestimmten Streitigkeiten begrenzt.



(Foto: IMAGO / Patrick Scheiber)

Unter „Rechtsschutzverbund“ kann ein Miteinander zwischen dem EuGH und den mitgliedsstaatlichen Gerichten verstanden werden.

Der nationale Richter spielt eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union (EU)

Rechts. Als Mitgliedstaat der EU ist jedes Land verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das EU-Recht innerhalb seiner Grenzen wirksam umgesetzt und durchgesetzt wird. Die nationalen Richter sind für die Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in ihren nationalen Gerichten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des EU-Rechts.

EU Rechtsordnung beruht ...
... auf einer engen Kooperation zwischen einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH

(Foto: IMAGO / Patrick Scheiber)

Art 19 (1) Unterabs. 2 EUV

Die Mitgliedstaaten ...
"schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist".

Ergo: Der „normale EU-Rechtsfall“ fällt in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte.

Z.B. auch : Bundesverfassungsgericht, Urteil des 2. Senats vom 6. Dez. 2022
-2 BvR 547/21 -, Verfassungsbeschwerde gegen Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz
(„EU-Wiederaufbaufonds – Next Generation EU“); krit. Sondervotum Müller.



© 2023 Bundesverfassungsgericht

ERA

In diesem Zusammenhang wurde die Einführung einer Disziplinarkammer für Richter in Polen und die damit einhergehenden Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit kritisiert. Der EuGH erließ eine Eilentscheidung, wonach Polen pro Tag 1 Millionen Euro Zwangsgeld bezahlen musste. Ziel sollte es sein, das Justizsystem wieder zurückzuführen und die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Polen hat sich zuletzt etwas auf die EU zubewegt und das Zwangsgeld wurde nun auf 500.000 Euro reduziert. Der EuGH sieht es als seine Aufgabe, eine Unabhängigkeit der nationalen Richter zu gewährleisten, da jene auch als EU-Richter fungieren.

Österreich und Deutschland haben aufgrund deren Schutznormtheorie eine eher zurückhaltende Haltung gegenüber der „Public interest litigation“.

Toolbox des einzelstaatlichen Gerichts

- **Vorabentscheidungsersuchen (Artikel 267 AEU-Vertrag):**
"Ist die X-Richtlinie / Y-Verordnung / Z-Entscheidung der EU gültig?"
"Ist der EU-Rechtsakt in dieser oder jener Weise auszulegen?"
- **Unionsrechtskonforme Auslegung:**
"Im Lichte des EU-Rechts ist das nationale Recht wie folgt auszulegen".
- **Anwendungsvorrang des EU-Rechts:**
"Die Anwendung des EU-Rechtsakts hat Vorrang vor dem XY-nationalen Rechtsakt."
- **Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien ("self-executing")**
"Auf nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien kann sich der Einzelne ggü. dem Staat berufen, wenn sie hinreichend bestimmt und unbedingt ist.
("clean hands", "estoppel", "Treu und Glauben").



Das Ziel des Vorabentscheidungsersuchens ist nicht nur, die richtige Auslegung zu finden, sondern auch zu prüfen, ob das EU-Recht gültig ist. Dadurch wird eine Normenkontrolle insbesondere in Bezug auf die Grundrechte zur Verfügung gestellt.

Die Anwendung des EU Rechts hat Vorrang vor nationalem Recht. Dies bedeutet aber nicht auch Geltungsvorrang.

Die unmittelbare Anwendbarkeit ist akademisch und praktisch sehr spannend, da dahinter der Gedanke steht, dass ein Mitgliedsstaat sich nicht darauf berufen kann, dass er selbst einen Fehler gemacht hat. So kann ein Staat sich beispielsweise nicht darauf berufen, dass er eine Richtlinie nicht umgesetzt hat.

Bitte beachten Sie bei der unmittelbaren Anwendbarkeit („direct effect“) von Richtlinien:

Eine hinreichend bestimmte und unbedingte Bestimmung einer Richtlinie ist unmittelbar anzuwenden. Die Einklagbarkeit hat damit „nichts zu tun“.
(CJEU C-431/92 - Großkrotzenburg -)

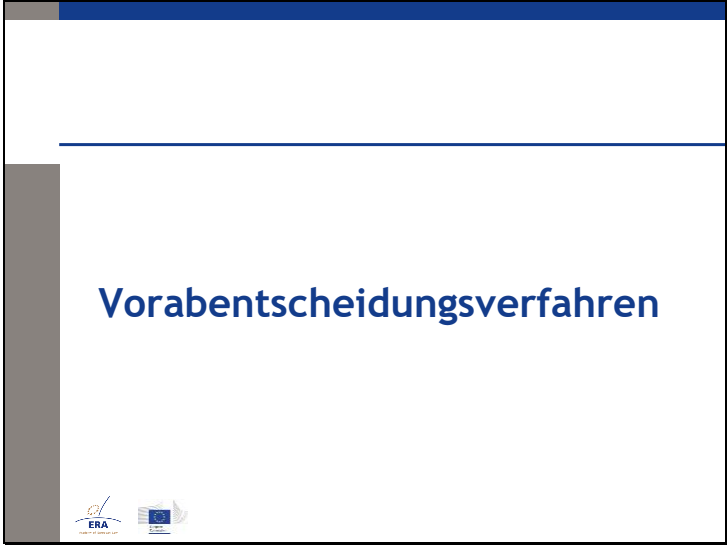
Nicht auf die unmittelbare Anwendbarkeit dürfen sich einzelstaatliche Behörden berufen, wenn sie dem Einzelnen damit eine „Belastung“ auferlegen wollen.
(CJEU C-91/92 - Faccini Dori -, para. 20)

Keine „Belastung“ in diesem Sinne, sondern lediglich ein „negativer Effekt“ für den Vorhabenträger liegt vor, wenn eine Behörde bzw. das Gericht eine Vorhabengenehmigung mit der Begründung aufhebt, dass sie gegen hinreichend bestimmte und unbedingte Bestimmungen einer Richtlinie verstößt, auf die sich ein Dritter bzw. Nachbar beruft.
(CJEU C-201/02 - Delena Wells -)



Die unmittelbare Anwendbarkeit hat nichts mit der Einklagbarkeit zu tun. Eine Regelung muss auch angewendet werden, wenn sie für den Einzelnen nicht einklagbar ist. Es gibt keine unmittelbare Anwendbarkeit zwischen Privaten.

In Drittklagen sind häufig ein Vorhabenträger, eine Behörde und eine Nachbarin beteiligt.



Vorabentscheidungsverfahren



Der Gerichtshof der Europäischen Union



Versetzen wir uns in die Rolle der Mitglieder des Gerichts.
Wie können wir den Dialog mit dem EuGH, den Art. 267 AEUV ermöglicht, in der Weise
führen, dass uns gemeinsam die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts
und die Wahrung der Grundrechte (EU-GRCh) gelingt?

ERA
European Research Area
Logo of the European Union
Logo of the German Federal Government

Der Dialog mit EU-Richtern ist sehr wichtig. Jene müssen auch unsere nationalen Probleme verstehen können.

Artikel 267 AEUV :

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet
im Wege der Vorabentscheidung:

- (a) über die **Auslegung** der Verträge
- (b) über **Gültigkeit** und Auslegung von „EU-Handlungen“



Das Vorabentscheidungsverfahren ermöglicht es nationalen Gerichten, den Europäischen Gerichtshof für Fragen zur Auslegung oder Gültigkeit des EU-Rechts zu kontaktieren. Zweck dieses Verfahrens ist es, eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten und die Kohärenz des EU-Rechtssystems zu fördern.

Das einzelstaatliche Gericht hat eine **“Vorlageberechtigung”**

Nach Artikel 267 AEUV **“kann”** ein nationales Gericht den EuGH um eine Vorabentscheidung ersuchen, wenn es eine solche Entscheidung für erforderlich hält. Dieses weitreichende Vorabentscheidungsrecht kann auch nicht durch nationales Verfahrensrecht abgeschafft werden.

EuGH, *Cartesio*, C-210/06 Rn. 88:

„Nach Art. 234 EG sind die nationalen Gerichte zur Vorlage berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, wenn sie von Amts wegen oder auf Anregung der Parteien feststellen, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf eine der in Art. 234 Abs. 1 genannten Fragen ankommt. Daraus folgt, **dass die nationalen Gerichte ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof haben**, wenn sie der Auffassung sind, dass eine bei ihnen anhängige Rechtssache Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte im konkreten Fall entscheiden müssen.



Die Vorlageberechtigung ergibt sich unmittelbar aus Art 267 AEUV. Nationale Richter haben ein unbeschränktes Recht zur Vorlage. Dies betrifft auch erstinstanzliche Richter.

Der Vorlagebeschluss ist nicht anfechtbar!

Vgl. z.B.: OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. August 2022 - 23 W 42/2, juris:

1. Ein Beschluss, mit dem ein Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, ist nicht anfechtbar.

2. Ein Beschluss, mit dem ein Antrag auf Aufhebung einer solchen Aussetzung abgelehnt wird, ist jedenfalls dann ebenfalls nicht anfechtbar, wenn sich der Antrag gegen die grundsätzliche Entscheidung richtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union die gestellten Fragen im Wege der Vorabentscheidung vorzulegen, und nicht etwa z.B. die Fortsetzung des Verfahrens verlangt wird, weil das Vorabentscheidungsverfahren abgeschlossen sei oder um den Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder vereinbarten Vergleich zu erledigen.

3. Eine Anfechtbarkeit eines solchen Beschlusses besteht auch nicht dann, wenn ein Einzelrichter beim Landgericht ihn erlassen hat, ohne das Verfahren der Kammer zur Übernahme vorzulegen.



Der Vorlagebeschluss ist kraft Unionsrecht nicht anfechtbar.

Die **Vorlageberechtigung** des einzelstaatlichen Gerichts führt in bestimmten Fällen ZUR (nach Köbler C-224/01 staatshaftungsbegründenden) **“Vorlagepflicht”**.

Eine **“Vorlagepflicht”** besteht,

- wenn einzelstaatliche Gerichte im konkreten Fall letztinstanzlich eine offene Frage des EU-Rechts entscheiden wollen.
(*Parfums Christian Dior*, C-337/95, para 26 / *CILFIT*)

oder

- wenn einzelstaatliche Gerichte die Ungültigkeit eines EU-Rechtsakts bei ihrer Entscheidung annehmen wollen
(*Foto-Frost*, 314/85)



Richter haben eine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Frage, ob ein EU-Rechtsakt mit den Grundrechten vereinbar ist. Wenn ein solcher nicht vereinbar ist, haben Richter keine Verwerfungskompetenz, sondern müssen zur Vorabentscheidung vorlegen.

Die CILFIT-Rechtsprechung (“acte clair” und “acte éclairé”)
(= ein Ausnahme von der Vorlagepflicht, die das einzelstaatliche Gericht zu begründen hat.)

Nach der **CILFIT-Rechtsprechung (283/81)** entfällt die an sich bestehende Vorlagepflicht in drei Fallgruppen:

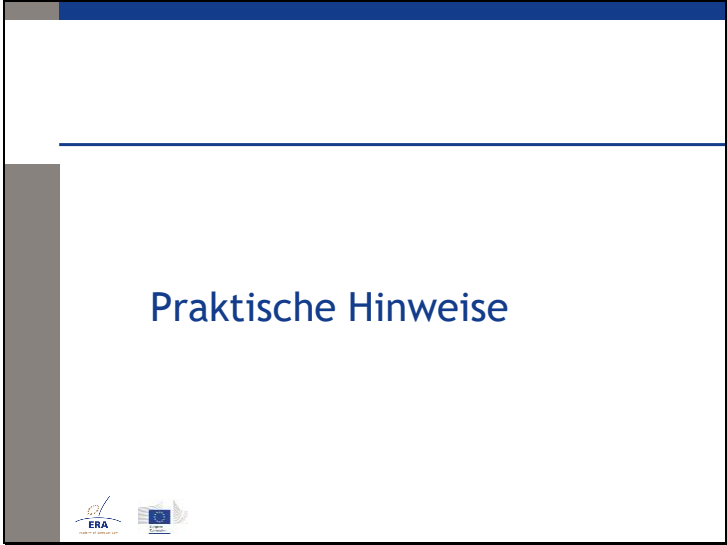
- ❖ **“Unerheblichkeit”:** EU-Rechtsfrage ist nicht streitentscheidend.
- ❖ **“acte éclairé”:** EU-Rechtsfrage ist vom EuGH geklärt.
- ❖ **“acte clair”:** EU-Rechtsfrage ist klar zu beantworten.

Anmerkung :
The CILFIT-Rechtsprechung wurde kürzlich bestätigt und aktualisiert.
Vgl. EuGH v. 6. Okt. 2021 in der Sache “*Consorzio Italian Management C-561/19*”:
Das einzelstaatliche Gericht muss das Vorliegen der Cifit-Kriterien begründen... (Köbler-Haftung?).



Die CILFIT-Rechtsprechung stammt aus den 1980-er Jahren und wurde kürzlich wieder bestätigt und aktualisiert. Die zwar Rechtsprechung wurde kritisiert, aber im Ergebnis wieder bestätigt.

Auch wenn eine Rechtsfrage klar oder geklärt ist, muss dies dennoch begründet werden. Wenn man sich als Richter grob unionrechtswidrig verhält, kann es sein, dass man den Mitgliedsstaat der Staatshaftung aussetzt („Köbler-Haftung“).



Praktische Hinweise



Die EuGH-Empfehlungen sind hilfreich...

Amtsblatt 2019/C 380/01 bzw. Internetseite des EuGH:

“EMPFEHLUNGEN
an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von
Vorabentscheidungsersuchen“
vom 8. November 2019

Fußnote:

Die genannten Empfehlungen sind umfassend.

Eine Vorlage an den EuGH sollte nur nach ihrer Lektüre
vorgenommen werden.



E-Curia-Konto

Der EuGH regt an, dass die Gerichte sich ein elektronisches Postfach, das sog. E-Curia-Konto, einrichten.

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957/de/

Ein Antrag kann hier gestellt werden:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/fi_6/de/

(Klicken Sie auf "e-Curia" im linken Bereich der Seite)

Die Konten werden personenbezogen eingerichtet.

Für Rückfragen: **Daniel Dittert**

Gerichtshof der Europäischen Union / Kanzlei des Gerichtshofs

Referatsleiter / L-2925 Luxembourg Büro TB 03/23

Tel.: +352 4303 2223 E-Mail: Daniel.Dittert@curia.europa.eu



Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungsersuchens

= Anhang der Empfehlungen,
Amtsblatt 2019/C 380/01



1. Das vorlegende Gericht

„Das Vorabentscheidungsersuchen muss die genaue Bezeichnung des vorlegenden Gerichts und gegebenenfalls des das Ersuchen stellenden Spruchkörpers (Kammer, Senat usw.) sowie die vollständigen Kontaktdaten dieses Gerichts enthalten, um die spätere Kommunikation zwischen dem vorlegenden Gericht und dem Gerichtshof zu erleichtern.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)



2. Parteien des Ausgangsrechtsstreits und ihre Vertreter

„Falls es sich zum **Schutz personenbezogener Daten** als erforderlich erweist, **anonymisiert das vorlegende Gericht** das Vorabentscheidungsersuchen und macht zu diesem Zweck die Namen natürlicher Personen, die in dem Ersuchen genannt oder vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, sowie alle Angaben, die ihre Identifizierung ermöglichen könnten, unkenntlich.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)



Eine etwas schwierigere Angelegenheit ist die Anonymisierung von personenbezogenen Daten, vor allem Namen. Der EuGH zieht in Erwägung, bei ganz anonymisierten Vorlageansuchen selbst zu versuchen, einen Namen oder ein Kennwort zu geben, damit man dennoch eine einfache Diskussion und Recherche ermöglicht.

3. Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und maßgeblicher Sachverhalt

„Das vorlegende Gericht hat den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und den maßgeblichen Sachverhalt, wie von ihm festgestellt oder für feststehend erachtet, kurz zu beschreiben.“

(cf. Annex of the Recommendations, 2019/C 380/01)



Richter sollten sich dabei auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und keine Abkürzungen benutzen.

4. Einschlägige Rechtsvorschriften

“Im Vorabentscheidungsersuchen sind die auf den Sachverhalt des **Ausgangsrechtsstreits anwendbaren nationalen Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Gerichtsentscheidungen**, sowie die Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung begehrt oder deren Gültigkeit bezweifelt wird, genau anzugeben. Diese Angaben müssen vollständig sein und die Bezeichnung sowie die genaue Fundstelle der betreffenden Vorschriften und die Angaben zu deren Veröffentlichung umfassen.

Soweit möglich, ist bei Zitaten aus der nationalen oder europäischen Rechtsprechung auch die **ECLI-Nummer (European Case Law Identifier)** der betreffenden Entscheidung anzugeben..”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)



5. Begründung der Vorlage

“Der Gerichtshof kann über das Vorabentscheidungsersuchen nur entscheiden, wenn das Unionsrecht auf den Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, anwendbar ist. Das vorlegende Gericht muss daher die Gründe darlegen, **aus denen es Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts hat**, und den Zusammenhang darstellen, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt. Wenn es seiner Auffassung nach dem Verständnis der Rechtssache dienlich ist, kann das vorlegende Gericht an dieser Stelle das diesbezügliche Vorbringen der Parteien anführen.”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)



Die Begründung ist das Herzstück des Vorabentscheidungsersuchens.

6. Vorlagefragen

“Das vorlegende Gericht formuliert die Fragen, die es dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegt, klar und gesondert. Die Fragen müssen aus sich heraus verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Vorabentscheidungsersuchens erforderlich ist.

Soweit möglich, legt das vorlegende Gericht auch knapp dar, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)



Richter sollten auch selber einen Entscheidungsvorschlag machen, da jene die vorliegenden Umstände häufig am besten kennen.

7. Etwaiges Erfordernis einer spezifischen Behandlung

“Wenn das vorlegende Gericht der Auffassung ist, dass das Ersuchen, das es dem Gerichtshof vorlegt, einer spezifischen Behandlung bedarf – sei es bezüglich der Notwendigkeit, die Anonymität von Personen zu wahren, die vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, sei es bezüglich einer etwaigen Eilbedürftigkeit, die eine rasche Bearbeitung durch den Gerichtshof erfordert –, sind die Gründe, die für eine solche Behandlung sprechen, im Vorabentscheidungsersuchen und gegebenenfalls im Begleitschreiben dazu substantiiert darzulegen.”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)



Schnellverfahren können in besonderen Fällen genehmigt werden, prinzipiell ist der EuGH hier aber eher restriktiv. Die übliche Verfahrenszeit für Vorabentscheidungsverfahren liegt zwischen 16-18 Monaten.

Formale Aspekte des Vorabentscheidungsersuchens (I)

Vorabentscheidungsersuchen sind so einzureichen, dass sie vom Gerichtshof leicht elektronisch verwaltet, insbesondere gescannt und einer optischen Zeichenerkennung unterzogen werden können. Hierfür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Das Ersuchen ist auf **weißem unliniertem Papier im Format A4** maschinengeschrieben zu verfassen.
- Es ist eine gängige **Schriftart (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial)** mit einer **Schriftgröße von mindestens 12 pt** im Haupttext und **10 pt in etwaigen Fußnoten** zu verwenden, bei einem Zeilenabstand von 1,5 sowie einem Rand von mindestens 2,5 cm (sowohl links und rechts als auch oben und unten).
- **Sämtliche Seiten des Ersuchens sowie die Absätze, aus denen es besteht, sind fortlaufend zu nummerieren.**



Es ist unabdingbar, dass eine fortlaufende Nummerierung vorgenommen wird. Dies ermöglicht eine einfachere Übersetzung in andere Sprachen und Zitierungen nach Randnummern.

Formale Aspekte des Vorabentscheidungsersuchen (II)

„Das Vorabentscheidungsersuchen ist zu datieren und zu unterzeichnen. Es ist zusammen mit den Akten des Ausgangsverfahrens entweder auf elektronischem Weg (DDP-GreffeCour@curia.europa.eu)

oder per Einschreiben an die Kanzlei des Gerichtshofs

Rue du Fort Niedergrünwald

L-2925 Luxemburg)

zu übermitteln.

Bei einem Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens sollte der elektronische Weg für den Versand des Vorabentscheidungsersuchens im Original und in der editierbaren Fassung bevorzugt werden.



Gerichtszugang im Wasserrecht



C-197/18 : **Wasserleitungsverband
Nördliches Burgenland,**
Urteil vom 3. Oktober 2019:



Hintergrund:
Die Nitratrichtlinie 91/676/EWG zielt darauf ab, Gewässer vor der Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu schützen. Wie die Trinkwasserrichtlinie enthält sie einen Nitrat-Grenzwert von 50 mg/L.

Frage:
Gerichtszugang? Wer kann sich die **Verbesserung des Aktionsplanes** zur künftigen Einhaltung des Nitratgrenzwertes einklagen?

Antwort des Gerichtshofs (Rn. 32):
Zumindest die **direkt betroffenen** natürlichen bzw. juristischen Personen, und zwar:

- ein öffentlich-rechtlicher Wasserverband,
- Herr Prandl als Eigentümer eines Hausbrunnens und
- die Gemeinde Zillingdorf als Betreiber eines Brunnens

müssen in der Lage sein, den Rechtsweg beschreiten zu können.



Anm: **Keine Anwendung** des „deutschen Tests“ (=Schutznormtheorie) !

Die Verbesserung eines Aktionsplans ist einklagbar. Hinter der direkten und Betroffenheit und betroffenen Öffentlichkeit steckt der Gedanke der Aarhus-Konvention („public concern“).

Der EuGH hat sich nicht der klassischen Schutznormtheorie, wie wir sie in Österreich und Deutschland kennen, angeschlossen. Jene Theorie ist dem EuGH zu eng. Der Klägerkreis soll laut EuGH weiter gefasst werden, damit über die Gerichte letztlich auch ein größerer Umfang des EU-Umweltrechts durchgesetzt werden kann.

CJEU, C-197/18, Wasserleitungsverband, Rn. 70 - 72.

"Zur Möglichkeit, sich auf die Verpflichtung zur Verringerung und Vermeidung von Umweltverschmutzung zu berufen"



- "Die in Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 91/676 vorgesehenen Verpflichtungen sind **klar, präzise und unbedingt**, was bedeutet, dass sie von Einzelpersonen gegenüber dem Staat geltend gemacht werden können (...).
- **Zwar ist es Sache der Mitgliedstaaten**, unter Beachtung der sich aus Anhang III der Richtlinie 91/676 ergebenden Grenzwerte die Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Diese müssen jedoch gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/676 geeignet sein, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder hervorgerufene Wasserverschmutzung zu verringern und jede weitere derartige Verschmutzung zu verhindern.
- Obwohl die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht über einen **Ermessensspielraum** verfügen, müssen die von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen daher einer **gerichtlichen Kontrolle unterliegen**, insbesondere um zu überprüfen, ob sie die für die Ausübung dieser Befugnisse **festgelegten Grenzen nicht überschritten haben**."

Der EuGH stützt sich auf *Kraaijeveld* C-72/95, Rn. 59; *Janecek*, C-237/07, Rn. 46; *Craeynest and Others*, C-723/17, Rn. 45.



Thinker's corner:
 Besteht denn ein Grund zum Nachdenken ... ?
 Folgen Sie doch einfach C-197/18 "Wasserleitungsverband"
 Hier ist mein kurzes Brainstorming:





l'hens 2010 - Le penseur CC BY-SA 2.0 Credit: Uemle Schoonmeester - l'hens 2010 Uley 2-9




Hindernisse auf der Ebene des Mitgliedstaates, wenn es um Fälle geht, in denen sich die Kläger auf ein

"Recht auf sauberes Wasser (Nitrate <50mg/l)"

beruft.

Aktionsprogramm	=	rechtsmittelfähiger VA?
Ermessen	=	Gerichtskontrolle möglich?
wirklich ein Recht?	=	spannende Diskussion!

Indes: Es spielt keine Rolle, ob Sie ein

- ein individuelles Recht oder ein
- gesetzlich geschütztes Interesse annehmen,

wichtig ist, dass der Gerichtszugang ermöglicht wird.

**[Meine rechtspolitische Stellungnahme :
 Die Mitgliedsstaaten brauchen spezialisierte Richter ...]**

In vielen Mitgliedsstaaten werfen Aktionsprogramme Probleme auf. Der EuGH ist aber der Meinung, dass ein Aktionsprogramm anfechtbar sein muss, um Rechtsschutz zu gewähren.

EuGH, Urt. v. 28 Mai 2020 (C-535/18) Land NRW (Autobahn)

Frage:
Wer kann die Beachtung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und/oder Verbesserungsgebots einklagen?

Hintergrund:
Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Autobahnteilstücks (Zubringer Ummeln A 33). Inter alia: Verschlechterung des Grundwassers durch das Vorhaben?
UVP-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie?

Frage (u.a.):
Individualrechte auf Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen (Grundwasser) ?
Klageberechtigung für Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten.

Schlussanträge des GA Hogan (Rn. 75):
Weitreichender Ansatz: Klageberechtigung für die, welche betroffene Wasserversorgung nutzen!

EuGH Antwort (Rn. 135):
„Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit müssen befugt sein, vor den zuständigen nationalen Gerichten die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern und zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen, **wenn diese Verletzung sie unmittelbar betrifft.**“

 BVerwG, Urt. v. 30.11.2020 - 9 A 5/20: Wasserbrunnenbesitzer bezogen auf den Wasserkörper, aber nicht die bloßen Nutzer der öffentlichen Wasserversorgung!



Nach EuGH sind beispielsweise Wasserbrunnenbesitzer unmittelbar betroffen, nicht aber nicht die bloßen Nutzer der öffentlichen Wasserversorgung.

Vielen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit!

Matthias Keller

